

## HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325



## SOZIOLOGIE (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

### **Ordnung für das Studium der Soziologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. August 1999\***

*\* Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. August 1999 Anwendung.*

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Sprachliche Kenntnisse .....	2
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienabschluß .....	2
§ 5 Studienaufbau.....	2
§ 6 Studiumumfang .....	2
§ 7 Lehrveranstaltungsarten .....	3
Grundstudium.....	3
§ 8 Umfang.....	3
§ 9 Abschluß.....	3
§ 10 Studieninhalte.....	4
§ 11 Studiengestaltung .....	4
§ 12 Zwischenprüfung.....	4
Hauptstudium .....	5
§ 13 Umfang und Abschluß .....	5
§ 14 Studieninhalte.....	5
§ 15 Studiengestaltung .....	5
§ 16 Magisterprüfung .....	5
§ 17 Studienberatung.....	6
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Fachs Soziologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2 Sprachliche Kenntnisse**

Das Studium setzt fremdsprachliche Kenntnisse voraus, vor allem in Englisch und Französisch.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Studienabschluß**

Das Fach Soziologie kann an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Neben dem Hauptfach Soziologie kommen als Nebenfächer alle Fächer in Frage, die nach der Magisterprüfungsordnung studiert werden können. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

## **§ 5 Studienaufbau**

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Das Grundstudium wird bis zum Ende des vierten Semesters und spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

## **§ 6 Studienumfang**

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt maximal 72 Semesterwochenstunden (d. h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters, SWS), und im Nebenfach maximal 36 SWS. Darüberhinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium Kenntnisse erwerben.

(2) Im Hauptfach entfallen insgesamt 24 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten Leistungsnachweise erwerben müssen (Pflichtbereich) und 48 SWS auf Lehrveranstaltungen, die nach vorgegebenen Kriterien ausgewählt werden müssen (Wahlpflichtbereich).

(3) Im Nebenfach entfallen 12 SWS auf den Pflichtbereich und 24 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung soziologisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare und Übungen bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen der Soziologie. Sie sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb handwerklicher und methodischer Grundkenntnisse des Faches als Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen.

(3) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen. Insbesondere in Form eines schriftlich vorgelegten Referates.

(4) Kolloquien und Oberseminare können ergänzend zu den beschriebenen drei Veranstaltungsarten angeboten werden. In ihnen werden einführend oder vertiefend einzelne Sachgebiete, Teildisziplinen o.ä. behandelt. Die erfolgreiche Teilnahme kann von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung (in der Regel Hausarbeit) abhängig gemacht werden.

(5) Forschungspraktika dienen der Veranschaulichung und der Vertiefung des Praxisbezuges durch Mitarbeit an empirischen Forschungsarbeiten. Forschungspraktika können nur nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung besucht werden.

## **Grundstudium**

### **§ 8 Umfang**

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 Semesterwochenstunden, davon 20 SWS im Pflichtbereich und 16 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 18 SWS, davon 8 SWS im Pflichtbereich und 10 SWS im Wahlpflichtbereich.

### **§ 9 Abschluß**

Studenten im Hauptfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab. Im Nebenfach kann das Grundstudium wahlweise mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen werden. Die Zahl der Pflichtenhefte (§ 11 Abs. 4) bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Studieninhalte**

Die Studenten der Soziologie machen sich in einem einheitlichen Grundstudium mit den theoretischen und empirischen Grundlagen der Soziologie vertraut und erwerben zugleich die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium.

## **§ 11 Studiengestaltung**

(1) Im Grundstudium werden in Vorlesungen und Proseminaren/Übungen die Grundlagen der Soziologie vermittelt. Die Vorlesungen führen in die Geschichte und theoretischen Grundlagen des Faches ein, die Proseminare/Übungen vermitteln die Kenntnis der Methoden und Arbeitsmaterialien.

(2) Darüberhinaus umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten Einblick in spezifische Problembereiche der Soziologie gewinnen.

(3) Studenten im Hauptfach müssen in diesem Studienabschnitt je einen Leistungsnachweis in folgenden 6 Pflichtveranstaltungen erbringen:

- Einführung in die Soziologie/Soziologische Grundbegriffe
- Statistik
- Einführung in die empirische Sozialforschung
- >Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
- Einführung in die soziologische Theorie
- Geschichte der sozialen, politischen und ökonomischen Ideen

Zu diesen 20 SWS aus dem Pflichtbereich kommen jeweils 16 SWS aus dem Wahlpflichtbereich.

(4) Studenten im Nebenfach müssen in diesem Studienabschnitt einen Leistungsnachweis in folgenden 3 Pflichtveranstaltungen erbringen:

- Einführung in die Soziologie/Soziologische Grundbegriffe
- Geschichte der sozialen, politischen und ökonomischen Ideen
- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich

Zu diesen 8 SWS aus dem Pflichtbereich kommen jeweils 10 SWS aus dem Wahlpflichtbereich.

## **§ 12 Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie ist am Ende des vierten Semesters und spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abzulegen. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die geforderten Voraussetzungen nachweisen. Diese sind (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung):

- erfolgreiche Teilnahme an den in § 11 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Pflichtveranstaltungen
- Grundkenntnisse der Geschichte, der Theorien und der Methoden des Faches.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer schriftlichen Prüfung von 2 Stunden Dauer (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## Hauptstudium

### § 13 Umfang und Abschluß

Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach von 18 SWS. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

### § 14 Studieninhalte

Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Spezialgebieten. Dies geschieht durch eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen in Vorlesungen, Hauptseminaren und Forschungspraktika.

### § 15 Studiengestaltung

(1) Im Hauptstudium erwerben Studenten eines Hauptfaches zwei Hauptseminarscheine (4 SWS) und studieren weitere 32 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im letzten Teil des Studiums, beginnend spätestens mit dem 8. Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminarscheine im Hauptfach, ausgegeben werden.

(3) Studenten im Nebenfach, die die Zwischenprüfung wählen, erwerben zwei Hauptseminarscheine. Studenten im Nebenfach ohne Zwischenprüfung erwerben einen Hauptseminarschein.

### § 16 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung sollte am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein. Sie muß vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 der Magisterprüfungsordnung erfüllt.

(2) Als Prüfungsleistungen werden im Hauptfach gefordert: die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

(3) Als Prüfungsleistung im Nebenfach wird eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer gefordert.

## **§ 17 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Soziologie. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern zu entnehmen.

## **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.